

Kantonspolizei Bern

Police cantonale bernoise

Polizeikommando

Commandement de police

Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern

Direction de la police
et des affaires militaires
du canton de Berne



Waisenhausplatz 32
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 638 78 78
Telefax +41 31 638 78 79
www.police.be.ch

A+
Frau
Alice Kropf
Obere Hauptgasse 25
3600 Thun

Der Kommandant-Stellvertreter

ppce

Bern, 17. Oktober 2017

Entscheid der Kantonspolizei Bern vom 17. Oktober 2017

in Sachen

Akteneinsichtsgesuch Kropf Alice

I. Gesuchsgegenstand

Mit E-Mail vom 03. Oktober 2017 ersuchte die Gesuchstellerin im Namen des 1. Mai-Komitee Thun um Zugang zu den amtlichen Dokumenten betreffend das 1. Mai-Fest Thun 2016 und 2017.

II. Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 27 des Informationsgesetzes (IG; BSG 107.1) hat jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Solche überwiegende öffentliche Interessen liegen gemäss Art. 29 Abs. 1 IG etwa dann vor wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde oder wenn der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

III. Erwägungen

Im Rahmen dieser 1. Mai Feste sind lediglich Dokumente über den Einsatz wie beispielsweise der Einsatzplan und Sicherheitsbeurteilungen vorhanden. Diese Unterlagen enthalten einsatztaktische Informationen.

Der Schutz der inneren und äusseren Sicherheit stellt einen gewichtigen Grund für die Verweigerung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten dar. Dies ist gegeben, wenn das Bekanntwerden bestimmter Dokumente und Informationen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IG führt. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Sicherheitsbeurteilungen und Massnahmeplänen. Schutzbedürftig sein können auch Informationen über die



Organisation, die Tätigkeit und die Strategie von Behörden namentlich mit Sicherheitsaufgaben.¹

Die bei der Kantonspolizei Bern vorhandenen Unterlagen können Aufschluss über die Arbeitsmethode und Vorgehensweise der Polizei geben. Zudem enthalten sie Sicherheitseinschätzungen. Durch die Bekanntgabe dieser Informationen könnte sich ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung wie auch die Einsatzkräfte ergeben. Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 IG besteht somit an deren Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Abschliessend kann erwähnt werden, dass die Kantonspolizei Bern zusammen mit Vertretern der Stadt Thun im Rahmen eines Gespräches am 06. Juli 2017 die offenen Fragen des 1. Mai Komitees beantwortet hat. Zudem wurde vereinbart, dass alle betroffenen Parteien vor dem nächsten 1. Mai-Fest zusammen kommen werden, um die wichtigsten Punkte vorgängig abzusprechen.

III. Entscheid Akteneinsicht

Aus obgenannten Gründen wird das Akteneinsichtsgesuch abgewiesen.

V. Kosten

In Anwendung von Art. 30 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) sind Einsichtnahme in amtliche Akten gemäss Artikel 30 des Informationsgesetzes grundsätzlich gebührenfrei.

VI. Eröffnung

Der vorliegende Entscheid ist zu eröffnen an:

- Alice Kropf, Obere Hauptgasse 25, 3600 Thun

Freundliche Grüsse

Der Kommandant-Stellvertreter


Peter Baumgartner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Kramgasse 20, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde erhoben werden. (Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG; BSG 155.21). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

¹ Empfehlung BGÖ/EDÖB vom 18.11.2010, E II.B.10.2.